

Hygieneplan der Hochschule Stralsund zur Durchführung von Präsenzlehre während der Corona-Pandemie

Stand: 15.10.2020

Vorbemerkung	1
1. Persönliche Hygiene	2
2. Raumhygiene.....	4
3. Grundsätze zu hochschulspezifischen Raumnutzungen	5
4. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf	7
5. Wegeführung	7
6. Inkraftsetzung	7

Vorbemerkung

Im Hygieneplan sind wichtige Eckpunkte nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt. Die Hochschule Stralsund trägt mit der Absicherung eines hygienischen Umfeldes zur Erhaltung der Gesundheit der Hochschulangehörigen bei. Alle Angehörigen der Hochschule Stralsund sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Dieser Hygieneplan regelt die Bedingungen, unter denen **Präsenzlehre nach Stundenplan an der Hochschule Stralsund während der Corona-Epidemie** stattfinden kann. Grundsätzlich ist die Durchführung von Präsenzlehre aufgrund des einzuhaltenden Mindestabstandsgebots von 1,5 m und der dadurch bedingten eingeschränkten Nutzung der Hochschulräume nur in stark reduziertem Umfang möglich. *(siehe Maximalbelegung der Räume unter Berücksichtigung des Mindestabstands_Dezernat I)*

Die Lehrenden sind aufgefordert, alle Teilnehmer*innen unmittelbar vor und nach Lehrveranstaltungen zur Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln anzuhalten.

Der Hygieneplan wird ständig fortgeschrieben. Bitte informieren Sie sich auf der Webseite der Hochschule Stralsund regelmäßig über mögliche Änderungen.

1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

1.1 Wichtigste Maßnahmen:

- Bei mehreren typischen Krankheitssymptomen wie z. B. Fieber, Muskelschmerzen, Husten, Schnupfen, Durchfall (meldepflichtiger „begründeter Verdachtsfall“ laut RKI) zu Hause bleiben.
- Abstand halten: Es ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.
- Keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände waschen (siehe www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html).
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.
- Vor dem Essen die Hände gründlich waschen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Die Husten- und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung als textile Barriere tragen: Damit können Tröpfchen abgefangen werden, die man z. B. beim Husten, Niesen und Sprechen ausstößt. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).
- Eine Ansprache Auge-in-Auge, mit geringem Abstand muss vermieden werden (keine Gespräche, bei denen sich Köpfe in unmittelbarer Nähe befinden: Bitte nicht über die Schulter schauen, nicht über das Heft beugen etc.).
- Räumlichkeiten und Flure regelmäßig lüften.

Zu beachten ist dabei unbedingt, dass trotz Mund-Nasen-Bedeckung die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des RKI und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, weiterhin einzuhalten sind.

Eine Händedesinfektion ist nicht notwendig; laut Experten überwiegen die Gefahren die Vorteile. Am wichtigsten ist es, die Hände regelmäßig und gründlich mit Seife zu waschen.

Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung

Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als weitere Möglichkeit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu reduzieren. Dieser Empfehlung folgt der Hochschule Stralsund.

Insbesondere in Situationen, in denen die räumliche Distanzierung (Abstand kleiner als 1,5 m) nicht eingehalten werden kann, können Mund-Nasen-Bedeckungen hilfreich sein. Allerdings können sich Träger von Mund-Nasen-Bedeckungen nicht darauf verlassen, dass diese sie oder andere vor einer Übertragung von SARS-CoV-2 schützen, da für die MNB keine entsprechende Schutzwirkung nachgewiesen wurde.

1.2 Mund-Nasen-Bedeckung

In den Gebäuden sind seit 1. Oktober 2020 Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend zu tragen, weil dort die räumliche Distanzierung (Abstand kleiner als 1,50 Meter) oft unerwartet nicht eingehalten werden kann. Wenn in Räumen Plätze eingenommen wurden, durch die die Abstände eingehalten werden können, kann die MNB abgesetzt werden. Ausgenommen von der Verpflichtung sind Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund- Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.

Wenn Mund-Nasen-Bedeckungen von Beschäftigten und Studierenden getragen werden, sind die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beachten:

- Auch mit MNB sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch ggf. die Innenseite der gebrauchten Maske sind potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte längstens für einen Tag getragen werden. Bei deutlicher Durchfeuchtung ist sie häufiger zu wechseln.
- MNB sollten nach eintägiger Nutzung idealerweise bei 95 Grad, mindestens aber bei 60 Grad mit Vollwaschmitteln gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Herstellerhinweise sind ggf. zu beachten.

Die Hygienevorschriften sind unbedingt einzuhalten, für entsprechende persönliche Hygiene ist jede und jeder Einzelne selbst verantwortlich. Soweit in diesem Hygieneplan das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend ist oder empfohlen wird, obliegt die Beschaffung dem jeweiligen Nutzer.

2. Raumhygiene

2.1 Lüftung

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird.

Für alle Veranstaltungen gilt:

Vor jeder Nutzung eines Raumes ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung über mehrere Minuten vorzunehmen, verantwortlich ist die jeweilige Lehrperson bzw. die Veranstaltungsleitung. Alle 45 Minuten ist ergänzend erneutes Stoßlüften vorzunehmen.

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, sofern nicht eine Raumluftanlage den Luftaustausch sicherstellt.

2.2 Reinigung

DIN 77400 (Analoge Anwendung: Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Reinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur, Feuchtigkeit und UV-Einwirkung rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In der Hochschule Stralsund steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Eine angemessene Reinigung ist völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Die Einwirkzeit, bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen und Fenstern) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Bedienelemente von Tafeln etc.
- Tische und Telefone
- alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Tastaturen und Computermäuse

Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt, die regelmäßig aufgefüllt werden. Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.

Damit die Sanitärräume nicht überfüllt werden, ist am Eingang der Toiletten durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hinzuweisen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzeln Personen (in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereiches) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem erfolgt nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer- Wisch-Desinfektion.

3. Grundsätze zu hochschulspezifischen Raumnutzungen

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion ist bei Lehrveranstaltungen grundsätzlich ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen allen teilnehmenden Personen einzuhalten. Dozent*innen und Vortragende haben während des Vortrags einen **Mindestabstand von 2 m** zu weiteren Personen einzuhalten.

Tische in den Seminarräumen werden zur Wahrung des Abstandsgebots entsprechend weit auseinandergestellt; überzählige Tische und Stühle werden nach Möglichkeit entfernt bzw. entsprechend gekennzeichnet.

In Seminarräumen und Hörsälen mit fester Bestuhlung dürfen **nur die entsprechend gekennzeichneten Plätze** belegt werden.

Vor und nach jeder Lehrveranstaltung ist der Raum mindestens **10 Minuten gründlich zu durchlüften**. Verantwortlich dafür ist die jeweilige Lehrperson. Alle 45 Minuten ist ergänzend erneutes Stoßlüften vorzunehmen. Räume die nicht nach außen zu lüften sind oder nicht über eine automatische Lüftung verfügen, können für Präsenzlehre nicht genutzt werden.

Räume, in denen Lehrveranstaltungen stattfinden, werden **täglich gründlich gereinigt** (einschließlich Tischflächen, Handläufen, Türklinken und Griffen sowie Lichtschalter und Bedienelemente).

Durchführung von Lehrveranstaltungen:

Bei Durchführung von Lehrveranstaltungen im Präsenzbetrieb sind folgende Mindeststandards einzuhalten:

- Lehrveranstaltungen dürfen nur in Räumen stattfinden, die für die Teilnehmerzahl unter Berücksichtigung der Corona-spezifischen Abstandsgebote ausreichend Platz bieten.
- Die Räume dürfen höchstens mit der angegebenen Teilnehmerzahl belegt werden und es dürfen nur die vorhandenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Sitzplätze genutzt werden.
- Von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen ausgeschlossen sind:
 - Studierende mit respiratorischen Symptomen (Husten, Schnupfen, Atemnot o.ä.) und/oder Fieber
 - Studierende, die positiv auf Covid-19 getestet wurden, für einen Zeitraum von 14 Tagen nach dem Testergebnis;
 - Studierende, die Kontakt zu einer positiv auf Covid-19 getesteten Person hatten, für einen Zeitraum von 14 Tagen nach dem Kontakt

Mit der Teilnahme an der Lehrveranstaltung versichern Studierende, dass entsprechende Ausschlussgründe nicht vorliegen.

- **Während des Betretens und des Verlassens des Raumes ist ein Mindestabstand von anderen Personen von 1,5 m einzuhalten und eine Mund-Nasen- Bedeckung (MNB) zu tragen.** Dafür können auch Tücher, Schals u.ä. verwendet werden. Für die MNB haben die Teilnehmer*innen selbst zu sorgen. Eine Maskenpflicht gilt nicht für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Diese Personen haben von anderen Personen bis zum Einnehmen ihres Platzes einen Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
- Die Lehrperson hat durch geeignete Maßnahmen (Einlasskontrolle o.ä.) sicherzustellen, dass an der Lehrveranstaltung die Höchstteilnehmerzahl nicht überschritten wird.
- Alle während der Lehrveranstaltung Anwesenden haben für jeden einzelnen Tag der Lehrveranstaltung den Datenerfassungsbogen auszufüllen (Anhang). Die Datenerfassungsbögen sind von der Lehrperson für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die Datenerfassungsbögen sind so zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer*innen, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert werden, sind die Datenerfassungsbögen unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- **Nach dem Betreten des Hörsaals/Seminarraumes ist unverzüglich ein Sitzplatz einzunehmen. Danach kann die MNB abgelegt werden,** bis der Sitzplatz wieder verlassen wird.
- Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung hat die Lehrperson
 - die Anwesenden auf die einzuhaltenden Hygieneregeln hinzuweisen (AHA-L Regel), insbes. im Hinblick auf das Verhalten in evtl. Pausen und beim Verlassen des Hörsaals /Seminarraums;
 - die Studierenden darauf hinzuweisen, dass sie die Lehrperson und das Rektorat (coronameldung@hochschule-stralsund.de) umgehend von folgenden Umständen zu informieren haben:
 - positives Ergebnis eines Corona-Tests
 - Kontakt zu einer positiv auf Covid-19 getesteten Person
- Nach der Lehrveranstaltung ist der Hörsaal/Seminarraum nach Anweisung der Lehrperson geordnet und unter Wahrung des Abstandsgebots zu verlassen. Dabei ist mit der Reihe zu beginnen, die dem Ausgang am nächsten liegt.
- Nach 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Die Studierenden bleiben währenddessen an ihren Plätzen (mit Ausnahme der Nutzung von Sanitärräumen).
- Für die Einhaltung der vorstehenden Regelungen ist die jeweilige Lehrperson verantwortlich. Die Studierenden sind spätestens am Tag vor der Veranstaltung erstmalig auf diese Regelungen hinzuweisen.
- Nach der Lehrveranstaltung hat die Lehrperson ein ev. verwendetes Mikrofon mit einem Desinfektionstuch zu desinfizieren.
- Erfährt die Lehrperson von Covid-19-Erkrankungen oder Kontakten zu Covid-19-Erkrankten, hat sie das Rektorat (coronameldung@hochschule-stralsund.de) umgehend zu informieren.

4. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher, siehe dazu die Informationen und Hilfestellungen des Robert-Koch-Instituts für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf.

Ist es erforderlich, dass Personen, die Risikogruppen angehören, Präsenzlehre durchführen, ist es besonders wichtig, eine größtmögliche Minderung des Risikos einer Infektion durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu erreichen. Betroffene Beschäftigte können sich bei Bedarf individuell vom Betriebsarzt (*über AGU*) beraten lassen, hinsichtlich geeigneter Schutzmaßnahmen, wenn die in diesem Hygieneplan festgelegten Schutzmaßnahmen nicht ausreichen. Der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn die*der Beschäftigte ausdrücklich einwilligt.

5. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass die Studierenden zeitversetzt über die Gänge zu den Veranstaltungsräumen gelangen. Den Studierenden ist im Vorfeld der jeweiligen Veranstaltung vom Veranstaltungsverantwortlichen ggf. eine Wegeführung mitzuteilen, die Kontakte minimiert.

Die Nutzung von Personenaufzügen darf nur einzeln erfolgen.

6. Inkraftsetzung

Der Hygieneplan tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Datenerfassungsbogen gem. § 8 Abs. 2 und 5 Corona-Lockerungs-LVO MV für Lehrveranstaltungen/ Prüfungen

(Bezeichnung Lehrveranstaltung/ Prüfung)

Vorname(n): _____

Familienname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Telefonnummer: _____

Die Informationen gemäß Art. 13 DSGVO habe ich zur Kenntnis genommen sowie die Möglichkeit erhalten, Rückfragen zu stellen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Informationen zum Datenschutz für Teilnehmer*innen an Lehrveranstaltungen/ Prüfungen

Sehr geehrte Studierende,

gemäß § 8 Abs. 2 und 5 der Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Lockerungs-LVO MV) ist es für die Durchführung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen erforderlich, dass wir personenbezogene Daten bei Ihnen erheben. Ihre persönlichen Daten sind uns sehr wichtig. Daher behandeln wir Ihre Daten nicht nur äußerst vertrauensvoll, sondern nehmen Ihr Informationsrecht auch sehr ernst. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) schreibt in Art. 13 DSGVO diesbezüglich Informationspflichten vor, denen wir hiermit nachkommen:

Verantwortlichkeit:

Hochschule Stralsund,
vertreten durch die Rektorin, Prof. Dr.-Ing. Petra Maier
Zur Schwedenschanze 15, 18435 Stralsund
Telefon: 03831 45 6500 rektor@hochschule-stralsund.de

Datenschutzbeauftragter:

Herr René Schülke (SIS - Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH)
datenschutz@hochschule-stralsund.de

Personenbezogene Daten:

Wir werden folgende personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten:

- Vor- und Familienname,
- vollständige Anschrift,
- Telefonnummer.

Verarbeitungstätigkeiten:

Wir werden Ihre Daten erfassen, aufbewahren, ggf. an die zuständige Gesundheitsbehörde herausgeben und vernichten.

Verarbeitungszweck:

Zweck, für den Ihre Daten verarbeitet werden, ist die Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtung gemäß der Corona-Übergangs-LVO MV zur Durchführung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen. Wir erfassen die o.g. Informationen von Personen, die an einer Lehrveranstaltung/Prüfung an der Hochschule Stralsund teilnehmen. Auf Verlangen werden diese Daten an die zuständige Gesundheitsbehörde herausgegeben. Eine weitere Verarbeitung Ihrer Daten als zu diesen Zwecken erfolgt nicht.

Empfänger und Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden vor der Durchführung der Lehrveranstaltung/Prüfung durch die zuständige Lehrperson auf einem separaten, zu o.g. Zweck angelegten Formular erfasst, aufbewahrt und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig herausgegeben. Die Erfassungsbögen werden vier Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung vollständig vernichtet.

Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und 5 Corona-Lockerungs-LVO MV.

Ihre Rechte:

Sie haben das Recht, auf Antrag unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger, den Zweck und die Dauer der Datenverarbeitung zu erhalten. Zusätzlich haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung (z. B. Sperrung), auf Löschung sowie auf die Datenübertragbarkeit Ihrer Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen Direktwerbung.

Ferner haben Sie das Recht, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz eine Beschwerde einzureichen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Werderstraße 74a,
19055 Schwerin

Wir weisen Sie darauf hin, dass es für Ihre Teilnahme an der Lehrveranstaltung/Prüfung erforderlich ist, Ihre persönlichen Daten bereitzustellen. Andernfalls können Sie an der Lehrveranstaltung nicht teilnehmen.